

Statuten des Vereins: The Puppy Hub

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen The Puppy Hub besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bremgarten (AG).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, Sichtbarkeit und Unterstützung der LGBTIQA+ Community, insbesondere der Petplayer, durch Veranstaltungen, Begegnungen und kulturelle Aktivitäten. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglied können nur natürliche, volljährige Personen werden, die sich verpflichten, an allen vom Verein organisierten und/oder unterstützten Anlässen unentgeltlich als Organisatoren oder Hilfskräfte mitzuwirken, insofern der Bedarf dafür besteht.

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins; es können natürliche und juristische Personen sein. Sie erhalten kein Stimmrecht.

Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung verpflichtet. Passivmitgliedern steht es frei, dieser beizuwohnen.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen. Der Generalversammlung steht das Recht der Einsprache und Ablehnung zu. Eine Ablehnung bedarf dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Vereinsjahr bleibt jedoch der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Im Todesfall endet die Mitgliedschaft automatisch und mit sofortiger Wirkung. Sie ist weder veräußerbar noch vererblich.

Ein Mitglied kann auf Antrag und Beschluss des Vorstands ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, insofern der Antrag einstimmig angenommen wird. Der Ausschluss ist der Generalversammlung mit Recht auf Einsprache mitzuteilen.

Mitglieder verpflichten sich dazu, jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten:

- Aktivmitglieder: CHF 50.--
- Passivmitglieder: CHF 25.--

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit, dürfen diesen jedoch freiwillig leisten.

Art. 4 Mittel

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Sponsoring
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen

Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Beitrag während der massgeblichen Periode reduzieren oder gänzlich erlassen.

Der Vorstand kann säumige Mitglieder, die nach schriftlich erfolgter Mahnung mit Zahlungsziel von 30 Tagen immer noch nicht bezahlt haben, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschliessen, insofern dieser Beschluss einstimmig gefasst wurde. Der Mitgliederbeitrag für das angebrochene Vereinsjahr bleibt dennoch geschuldet.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle (sofern gewählt oder gesetzlich erforderlich).

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ und findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus zur GV ein. Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme obligatorisch.

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich zugestellt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Änderung von Statuten
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Einsprache bezüglich der Aufnahme von Neumitgliedern
- Einsprache bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und vertritt den Verein nach aussen. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus höchstens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt. Er leitet die Vorstandssitzungen und die GV.

Der Aktuar ist zuständig sowohl für das Protokoll, Kommunikation intern und extern, sowie die Bewirtschaftung von Website und Social Media.

Der Kassier ist zuständig für sämtliche finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er verpflichtet sich, die Mittel des Vereins in dessen Sinne nach Treu und Glauben zu verwalten

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, bzw. beschränkt sich maximal auf ihren Mitgliederbeitrag.

Art. 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach der durchgeföhrten Auflösung ist das verbleibende Vereinsvermögen der AIDS Hilfe Schweiz als Spende zukommen zu lassen. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.08.2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie werden jeweils nach der GV revidiert.

Änderungsprotokoll:

Keine Änderungen

Bremgarten AG, den 18.08.2025

Der Präsident



Patrick Kaufmann

Der Aktuar



Florian Kaufmann